

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Antragsteller
und der Gemeinde Parndorf für Grabarbeiten zur Herstellung eines -Haus-
anschlusses (Wohnhaus) auf dem Grundstück in Parndorf,
....., Gst.Nr. , KG 32020 (Parndorf).

Die Aufgrabungsarbeiten auf öffentlichem Grund bzw. Gemeindegrund, Straßenzug
..... , Gst.Nr. , KG. Parndorf, in der Zeit von
bis wird nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen und Auflagen genehmigt:

1. Der Antragsteller hat ein befugtes Unternehmen auf seine Kosten mit den Grabungs- und Wiederherstellungsarbeiten zu beauftragen.
2. Vor den Grabungsarbeiten ist mit den Einbauträgern (z.B. Netz Burgenland, WLNVN, usw.) Rücksprache zu halten, um hier auch die Freigabe für diese Arbeiten zu erhalten.
3. Bei den Bauarbeiten sind die entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen vom Antragsteller (Sicherung von Wasser- und Energiequellen sowie Sicherung von Anrainergelände) zu treffen, sodass keine Gefährdung der Sicherheit von Anrainergelände sowie von Personen und keine Verkehrsbehinderung durch die Bauarbeiten eintreten kann. Weiters ist die Baustelle gemäß § 90 und § 94 StVO durch entsprechende Hinweistafeln zu kennzeichnen und mit rot-weiß gestreiftem Schranken abzusperren bzw. abzusichern.
Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist die Baustelle zu beleuchten. Eventuell auftretende Schäden hat der Antragsteller selbst zu tragen.
4. Sollte es zu Verkehrsbehinderung kommen, ist anlassbezogen eine Verhandlung gemäß §90 StVO 1960 i.d.g.F. durch die Gemeinde Parndorf durchführen zu lassen.
5. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die Straßen-, Gehsteig-, Grünanlagen und die Anrainerflächen sowie die Randsteine wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen (WIEDERINSTANDSETZUNG) und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
6. Anfallendes Aushubmaterial ist so zwischenzulagern, dass keine Beeinträchtigung des Verkehrs oder der allgemeinen Sicherheit eintreten kann und im Zuge der Wiederinstandsetzung durch den Antragsteller ordnungsgemäß zu entsorgen.
7. Das Hinterfüllungsmaterial ist grundsätzlich als Austauschmaterial aus frostsicherem Kies einzubauen und fachgemäß zu verdichten.
8. Provisorische Wiederherstellung: Nach Einbringung des Hinterfüllungsmaterials ist im Straßen- und Gehsteigbereich eine entsprechend starke bituminöse Kiestrageschichte herzustellen. Die endgültige Wiederherstellung hat auf Kosten des Antragstellers durch befugte Unternehmen zu erfolgen.
9. Endgültige Wiederherstellung: Die Asphaltträger der Künetten bzw. der Abbruchflächen sind geradlinig mit einem Übergriff von 10 cm zu schneiden. Die Künettengrundfläche bzw. Abbruchfläche ist angepasst an den Bestand inkl.

Ausführung eines Bitumenfugenbandes im Asphaltbereich verdichtet und profilgerecht zu versehen (im Geh- und Straßenbereich). Restflächen von 50 cm zu Randsteinen oder zu älteren Künettenschnitten sind in die Wiederinstandsetzung auf Kosten des Antragstellers einzubeziehen.

10. Leitungsdurchführung: Die Leitungsdurchführung unter fertigen Straßen- oder Gehwegen ist grundsätzlich durch Durchschießen zu bewerkstelligen, mit nachträglichem Einziehen eines Schutzrohres und der geplanten Leitung. Eine Abweichende Ausführung ist nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Referenten für Straßenbau der Gemeinde Parndorf möglich.
11. Grünflächenwiederherstellung: Die Künettengrundfläche ist mit einer 30 cm starken Humusschicht bis auf Höhe des umliegenden Niveaus aufzufüllen und zu besämen.
12. Beschädigte Bäume und Pflanzen sind in der gleichen Art und Größe zu ersetzen.
13. Der Antragsteller und der Bauführer haben anlässlich der Bauarbeiten für die Vermeidung von unnötigen Belästigungen, insbesondere durch Lärm- und Staubentwicklung, zu sorgen.
14. Zeitpunkt der Wiederherstellung: Der Abschluss der Wiederherstellung ist dem Referenten für Straßenbau der Gemeinde Parndorf schriftlich zu melden und um Abnahme anzusuchen.
15. Die Haftzeit beträgt 5 Jahre nach Anerkennung der endgültigen Wiederherstellung durch die Gemeinde Parndorf.
16. Durch die gegenständlichen Arbeiten beschädigte Vermessungspunkte sind auf Kosten des Antragstellers durch einen Zivilingenieur für Vermessungswesen neu einmessen oder herstellen zu lassen.
17. Bei sämtlichen Arbeiten im öffentlichen Straßenraum ist eine Fotodokumentation über die durchgeführten Arbeiten anzufertigen. Dies betrifft insbesondere die Ausführung von Kanal- und Drainageanlagen mit einer neuen Einbindung in den öffentlichen Sammelkanal. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten an die Gemeinde Parndorf per Mail (post@parndorf.bgld.gv.at) zu übermitteln.
18. Neu errichtete Leitungsstränge aller Art sind von einem befugten Unternehmen lagerichtig, bei Kanal- und Drainageanlagen ab der Position des Hausanschlusschachtes auf privaten Grund, einzumessen. Diese Unterlagen sind in einem GIS fähigem Format (dwg – Autocad File) an die Gemeinde per Mail (post@parndorf.bgld.gv.at) zu übersenden.

Ablage intern: Hausakt

Parndorf, am

Der Antragsteller:

Der Bürgermeister:

.....

.....

(Ing. Kovacs)